



Änderungen beim zahnärztlichen Röntgen per 1.1.2018 - Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für dentomaxillofaziale Radiologie (SGDMFR)

„Das neue Strahlenschutzrecht: Was Zahnärzte jetzt wissen müssen!“

Auf den 01.01.2018 tritt in der Schweiz eine neue Rechtsordnung im Bereich des Strahlenschutzes in Kraft. Vieles wird klarer, einiges einfacher, manches auch aufwändiger. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat mit dem Schreiben vom 18.10.2017 die Schweizer Zahnärztinnen und Zahnärzte informiert.

Als Fachgesellschaft für dentomaxillofaziale Radiologie möchten wir ergänzend Stellung nehmen und praxistauglich aufzeigen, welche Regeln ab kommendem Jahr für das zahnärztliche Röntgen (Medizinische Exposition im Niedrigdosisbereich) zu beachten sind:

Ausbildung in digitaler Volumentomographie (DVT) für Zahnärztinnen und Zahnärzte:

Neu wird für den **Betrieb eines DVT eine zusätzliche Ausbildung** verlangt. Der von der SGDMFR angebotene Basiskurs - Ausbildung mit Zertifizierung in Digitaler Volumentomographie - befindet sich aktuell im Zertifizierungsverfahren durch das BAG. Wir gehen davon aus, dass der Kurs zertifiziert wird und auch alle bisherigen Absolventinnen/Absolventen als „für die DVT ausgebildet“ akzeptiert werden.

Für den Betrieb von konventionellen, zweidimensionalen Röntgengeräten wird wie bis anhin im Zahnmedizinstudium ausgebildet. Eine ergänzende Ausbildung in DVT ist während des Studiums nicht vorgesehen.

Fortbildung für Zahnärztinnen und Zahnärzte:

Für **alle Arten von zahnärztlichem Röntgen** wird eine Fortbildungspflicht im Umfang von 4x45' pro fünf Jahre eingeführt. Diese Pflicht wäre beispielsweise mit Teilnahmen am Jahreskongress oder anderen Fortbildungen der SGDMFR erfüllt. Die Fortbildungsstunden sind gleichzeitig auf die SSO-Fortbildungspflicht anrechenbar.

Ausbildung für Dentalassistentinnen und Dentalassistenten:

Endlich wird eine Grauzone beseitigt. Neu können Dentalassistentinnen/ Dentalassistenten eine Zusatzausbildung absolvieren, welche sie berechtigt OPT und FR selbstständig (auf Anweisung des Zahnarztes) anzufertigen.

Darauf aufbauend können sie auch die Kompetenz zur Anfertigung von DVT erwerben.

Die SGDMFR unterstützt hier die SSO mit dem BAG zusammen diese Ausbildungen aufzubauen. Die erste Ausbildung wird voraussichtlich Ende 2018 angeboten. Nähere Informationen hierzu werden auf unserer Homepage- www.sgdmfr.ch - aufgeschaltet.

Fortbildung für Dentalassistentinnen und Dentalassistenten:

Auch für Dentalassistentinnen/Dentalassistenten wird eine Fortbildungspflicht für das zahnärztliche Röntgen im Umfang von 4x45' pro fünf Jahre eingeführt. Für die Zusatzausbildung DVT kommen nochmals 4x45' pro fünf Jahre hinzu. Für beide Fortbildungen werden im Laufe des nächsten Jahres bereits Angebote der SGDMFR erarbeitet und die Termine via www.sgdmmf.ch kommuniziert.

Strahlenschutzkonzept und Personalinstruktionen:

Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber ist verantwortlich für das Erstellen eines betriebsinternen Konzeptes zur Aus- und Fortbildung seiner Betriebsangehörigen im Strahlenschutz. Er hat die Umsetzung des Konzeptes zu überprüfen. Das Personal muss ferner bei Neueintritt und auch im Intervall bzgl. Strahlenschutz instruiert werden. Die Durchführung der Instruktionen ist zu dokumentieren. Alle dazugehörigen Dokumente (Konzept, Nachweise über Einweisungen und fortlaufende Instruktionen, Ausbildungs- und Fortbildungsnachweise) sind aufzubewahren.

Dosimetrie:

Eine Dosimetrie ist neu ausschliesslich verpflichtend für Personen, welche Orthopantomographie- (OPT), Fernröntgen- (FR) oder Digitale Volumentomographie -Geräte (DVT) bedienen oder Patientinnen und Patienten für diese Aufnahmen positionieren. Die Verpflichtung zur Dosimetrie entfällt bei ausschliesslicher Anwendung von ortsfesten intraoralen Röntgenanlagen. Unabhängig davon können aber die Schulen für Dentalassistentinnen/Dentalassistenten im Sinne einer umfassenden Ausbildung eine Dosimetrie ihrer Lernenden in den Ausbildungsbetrieben verlangen. Dies auch, wenn sie nur ortsfeste Röntgenkleinanlagen betreiben und dafür laut Gesetz das Tragen eines Dosimeters nicht obligatorisch ist.

Bleischürze:

Das Vorhandensein einer Bleischürze ist obligatorisch. Für intraorale Aufnahmen bedarf es entweder einer Dentalschürze, eines Umhangs oder eines Schutzschildes zum Schutz der vorderen Körperpartie. Es gilt einen Schutz von der Halspartie bis unterhalb der Gonaden zu gewährleisten. Für extraorale Aufnahmen bedarf es einer Schürze oder eines Umhangs, der die vordere Körperpartie von den Schultern bis zu den Gonaden und die hintere Körperpartie der Schultern und der Wirbelsäule bedeckt.

Die Anwendungsregeln sind im Strahlenschutzkonzept zu dokumentieren und auch zu schulen. Alle Arten von Schutz müssen jährlich auf Funktion geprüft werden. Auch dies ist zu dokumentieren.

Konstanzprüfungen Digitale Volumentomographie:

Ab dem 1.1.2018 müssen monatlich Konstanzprüfungen an DVT-Geräten durchgeführt werden.

Dafür muss vorgängig eine Prüfung durch eine Fachfirma durchgeführt werden, an welcher das entsprechende Setup eingerichtet und der Betreiber / die Betreiberin des DVT geschult wird. In der Folge werden die monatlichen Prüfungen von der DVT-betreibenden Praxis selbstständig durchgeführt.

Die bisherige einmal jährliche Konstanzprüfung durch eine Fachfirma bleibt unverändert bestehen, so dass der Zahnarzt / die Zahnärztin faktisch 11 Konstanzprüfungen pro Kalenderjahr eigenverantwortlich durchführt und für eine zwölfte eine Fachfirma beizieht.

Selbstverständlich muss allen Beteiligten bei einer solchen Umstellung der Anforderungen klar sein, dass nicht sämtliche Bedingungen per Stichtag 1.1.2018 eins zu eins umgesetzt werden können. Nach unseren bisherigen Gesprächen mit den Verantwortlichen des BAG gehen wir von einer „Umsetzung mit Augenmass“ aus. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass die Verordnung keine Übergangsfristen vorsieht und man daher gut beraten ist sich ohne Not aber doch zeitnah zu kümmern.

Für Fragen stehen Ihnen die Autoren gerne zur Verfügung. Ferner finden sich weitere Informationen zum Thema unter www.strahlenschutzrecht.ch, der Informationsseite des Bundesamtes für Gesundheit.

Im Namen des Vorstandes der Schweizerischen Gesellschaft für dentomaxillofaziale Radiologie (SGDMFR)

Dorothea Dagassan-Berndt und Heinz-Theo Lübbers

Tabellarische Kurzübersicht über die möglichen Ausbildungsniveaus:

	Nur Intraorales Röntgen (kein OPT, FR & DVT)	Intraorales Röntgen sowie zusätzlich OPT / FR (kein DVT)	Alle zahnärztlichen Röntgen inkl. OPT / FR & DVT
Dosimetrie	--	notwendig	notwendig
Ausbildung			
Zahnärztinnen und Zahnärzte	Staatsexamen	Staatsexamen	zusätzliche Ausbildung
Dentalassistentinnen und Dentalassistenten	Qualifikationsverordnung	zusätzliche Ausbildung OPT / FR	zusätzliche Ausbildung
Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker	Diplom	Diplom	zusätzliche Ausbildung
Fortbildung			
Zahnärztinnen und Zahnärzte	4 x 45 min pro 5 Jahre	4 x 45 min pro 5 Jahre	4 x 45 min pro 5 Jahre
Dentalassistentinnen und Dentalassistenten	4 x 45 min pro 5 Jahre	4 x 45 min pro 5 Jahre	8 x 45 min pro 5 Jahre
Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker	8 x 45 min pro 5 Jahre	8 x 45 min pro 5 Jahre	8 x 45 min pro 5 Jahre

Tabellarische Kurzübersicht über die erforderlichen Prüfungen am Röntgen gemäss Verordnung des Eidgenössischen Departement des Innern über den Strahlenschutz bei medizinischen Röntgensystemen (Röntgenverordnung, RöV) vom 26. April 2017:

	Röntgenanlage	Bildempfangssystem	Bildwiedergabesystem	Bilddokumentationssystem
Alle zahnärztlichen Röntgensysteme ausser DVT				
Abnahmeprüfung	Vor der Übergabe an den Betreiber			
Konstanzprüfung	Jährlich	Jährlich (digitale Systeme) Entfällt (analoge Systeme)	Wöchentlich	Wöchentlich
Zustandsprüfung	Alle 6 Jahre	Alle 6 Jahre (digitale Systeme) Jährlich (analoge Systeme)	Alle 3 Jahre	Jährlich
Dentale DVT-Systeme				
Abnahmeprüfung	Vor der Übergabe an den Betreiber			
Konstanzprüfung	Monatlich (durch Betreiber) Jährlich (durch Fachfirma)	Jährlich	Wöchentlich	Wöchentlich
Zustandsprüfung	Alle 6 Jahre	Alle 6 Jahre	Alle 3 Jahre	Jährlich